

Datum, 24.10.2024

Vorsitzender des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Jan Kürschner

Per email: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Stellungnahme

zu den Landtagsdrucksachen 20/2321, 20/2347 und 20/2362 betr. Änderung § 44 der Landeshaushaltsordnung (Beschränkung von Zuwendungen auf sich zu gesellschaftlicher Vielfalt, Antidiskriminierung und gegen Antisemitismus bekennende Empfänger)

Sehr geehrter Herr Kürschner,

wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Das Politikfeld der Kultur ist neben der Justiz ein Gradmesser für den Zustand von Demokratien. Kulturorte und -einrichtungen sind auch Orte, in denen Diskurse und Aushandlungsprozesse diskriminierungsfrei stattfinden. Sie ermöglichen kulturelle Teilhabe und Teilnahme, sind Orte, in denen Selbstwirksamkeit geübt und angewendet wird. Hierdurch leisten Kulturorte und -einrichtungen einen wesentlichen Beitrag zur gelingenden, gerechten Gesellschaft und somit auch zur Demokratie.

Die Kulturpolitische Gesellschaft - Landesgruppe Schleswig-Holstein - begrüßt Maßnahmen zur Bekämpfung von Antisemitismus sowie Maßnahmen gegen jede Form von Diskriminierung und Rassismus. Die Gewährleistung von Zuwendungen unter die Voraussetzung zu stellen, dass die Zuwendungsempfänger*innen sich zu einer vielfältigen Gesellschaft bekennen und jedwede Diskriminierung und Ausgrenzung sowie jede Form von Antisemitismus ablehnen, erscheint rechtlich jedoch problematisch zu sein und wird in der vorgeschlagenen Weise kulturpolitisch sowie wegen Bedenken bei der praktischen Anwendung in der Förderpraxis als ungünstig eingestuft.

Hierzu bezieht sich die Landesgruppe Schleswig-Holstein im Wesentlichen auf die Ausführungen in dem von der Bundesbeauftragten für Kultur und Medien in Auftrag gegebene Rechtsgutachten von Prof. Dr. Christoph Möllers (Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien - Artikel - Roth: Klare rechtliche Leitlinien, Internet).

Künstlerische Entscheidungen sind vor staatlichem Einfluss grundrechtlich geschützt und müssen von staatlicher Einflussnahme freigehalten werden. Auch wenn kein Rechtsanspruch auf eine staatliche Kulturförderung besteht, sind doch Entscheidungen, die die Kunst betreffen - somit auch Förderentscheidungen -, nach kunstimmanenten Kriterien zu treffen (Möllers unter Verweis auf BVerfGE 111, 333 Rn. 134). Die Kriterien von Antidiskriminierung sowie das Verbot von Antisemitismus stellen nach hiesiger Auffassung jedoch keine kunstimmanenten Kriterien in diesem Sinne dar.

Etwas anderes gilt bei der generelleren Planung spezifischer Förderprogramme, die einen spezifischen Bereich der Kulturpolitik darstellen, in dem staatliche Stellen durchaus Spielräume hätten. Eben dieser Spielraum wird mit der vorgeschlagenen Änderung der Landeshaushaltsordnung hingegen nicht verfolgt (Möller a.a.O.).

Die Freiheit der Kunst stellt als objektive Werteentscheidung dem modernen Staat die Aufgabe, ein freiheitliches Kunstleben zu erhalten und zu fördern (BVerfGE „Schallplatten“, 36, 321, 331). Der dem Staat zukommende Gewährleistungsauftrag wird durch Organisations- und Fördermaßnahmen umgesetzt. Die sich hieraus ergebende praktische Abhängigkeit der Kunst von staatlicher Förderung würde bei Umsetzung des vorgenannten Bekenntnisses zur Antidiskriminierung und Ablehnung von Antisemitismus zwar mangels Förderanspruch rechtlich nicht, jedoch in der Praxis zu einer indirekten Beeinflussung der Künstler und damit zu einer quasi fiskalisch bedingten Zensur führen (können).

Die Pflicht staatlicher Stellen, rassistische Diskriminierungen wie antisemitische Diskriminierung nicht zu dulden und dagegen vorzugehen, ergibt sich grundsätzlich bereits aus Art. 3 Abs. 3 GG (vgl. Gutachten Möller S. 29.). Um auf gesetzlicher Ebene eine konkrete Rechtsgrundlage hierfür zu schaffen, bedarf es konkreter Regelungen und eindeutiger Definitionen, die geeignet sind, Klarheit darüber zu schaffen, in welchen Fällen eine relevante und zu verhindernde Konstellation von Antisemitismus vorliegt und welche konkrete Rechtsposition bspw. durch antisemitische Kunst betroffen ist. Während dies bei Fällen strafbaren Verhaltens nach § 130 Abs. 1 Nr. 1 StGB unproblematisch ist, hat sich der BDS-Beschluss des Deutschen Bundestages in der Rechtsprechung als nicht praktikabel erwiesen, um BDS-nahen Einrichtungen den Zugang zu öffentlichen (gemeindlichen) Räumen zu verwehren.

Überdies besteht zu der in dem Entwurf zur Änderung des LHO verwendeten Definition von Antisemitismus keine durchgehende Einhelligkeit. Die IHRA-Definition von Antisemitismus war 2016 erarbeitet worden, um als Leitfaden für die Erkennung und Dokumentation von antisemitischen Vorfällen zu wirken und die Erarbeitung gesetzgeberischer Maßnahmen gegen Antisemitismus zu unterstützen. Der Umgang mit israelbezogenem Antisemitismus war in den Expertenrunden zur Antisemitismus-Definition dabei nicht unumstritten (vgl. Bericht des Unabhängigen Expertenkreises Antisemitismus BT-Drs. 18/11970 v. 07.04.2017).

Nach Auffassung der Landesgruppe Schleswig-Holstein ist es daher ungünstig und nicht empfehlenswert, wenn im Zuwendungsrecht in der Praxis Definitionen verwendet werden, die sich in der (Rechts-)Wissenschaft als (noch) nicht eindeutig erwiesen haben und hierdurch eher Unsicherheit als Sicherheit in der praktischen Handhabung die Folge sein wird.

Überdies erscheint es für die Zuwendungspraxis äußerst schwierig, wenn nicht sogar unmöglich zu sein, dass die verschiedenen Förderstellen des Landes ein einheitliches Verständnis bei der Anwendung der Definition von Antisemitismus entwickeln.

Aus Sicht der Landesgruppe Schleswig-Holstein wird daher empfohlen, von der Änderung der Landeshaushaltsordnung durch Einführung von Antidiskriminierungsklauseln und Klauseln gegen Antisemitismus Abstand zu nehmen.

Sprecher*innenteam der Landesgruppe Schleswig-Holstein der Kulturpolitischen Gesellschaft e.V.

Dr. Julia Pfannkuch, Tanja Lütje